AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG

AHV AVS AI IV

INFO-EVENT FÜR ARBEITGEBENDE 2026



FÜNF SITUATIONEN IM ARBEITSALLTAG

Nathalie Rust, Stv. Abteilungsleiterin Beiträge und Leistungen



Fünf Situationen – ein roter Faden

Was Arbeitgebende wissen und rechtzeitig beachten sollten



Eine neue Mitarbeiterin tritt ins Unternehmen ein

1

EINTRITT

Situation 1:

Was muss vor dem ersten Lohnlauf erledigt sein?

Verifizierung der Personalien

- Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschrifts-gemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung nötig sind.
- Für die Identifikation müssen folgende Angaben erhoben werden: ***Name, Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nummer***
- Bei **fehlender AHV-Nummer ist ein AHV-Versicherungsausweis zu beantragen**. Das entsprechende Formular finden Sie unter folgendem Link:
  Formular 318.260 «Anmeldung für einen Versicherungsausweis»

Entrichtung der Beiträge

- Beitragspflicht prüfen (diese beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag)
- Freibetrag nach dem Erreichen des Referenzalters beachten
- Abzug der Arbeitnehmerbeiträge und fristgerechte Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an die Ausgleichskasse
- Höhe der Aktontobeiträge prüfen und ggf. anpassen

Weitere Versicherungen

- Anmeldung bei der Pensionskasse (wenn Eintrittsschwelle erreicht)
- Unfallversicherung gemäss UVG prüfen (obligatorisch)
- Anmeldung bei der Krankentaggeldversicherung (je nach Vertragsbedingungen)
- Besteht ein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen, muss eine entsprechende Anmeldung bei der Familienausgleichskasse eingereicht werden.
- Besondere Aspekte prüfen, falls notwendig:
  - Quellensteuer bei ausländischen Mitarbeitenden
  - Arbeitsbewilligung
  - Melde- und Bewilligungspflichten bei EU / EFTA-Bürgern und Drittstaatsangehörigen prüfen

Eine neue Mitarbeiterin tritt ins Unternehmen ein

1

EINTRITT

Kurz zusammengefasst:

- Mitarbeitende verifizieren und ggf. AHV-Nummer beantragen
- Personal- und Lohndaten erfassen
- Höhe der Akontobeiträge prüfen und ggf. anpassen
- Weitere Versicherungsfragen klären (UVG, BVG, KTG)
- Arbeitsrechtliche Melde- und Bewilligungspflichten beachten

Vertiefung am Infopoint
«Ein- und Austritt»

Ein Mitarbeiter arbeitet im Ausland

2

AUSLAND

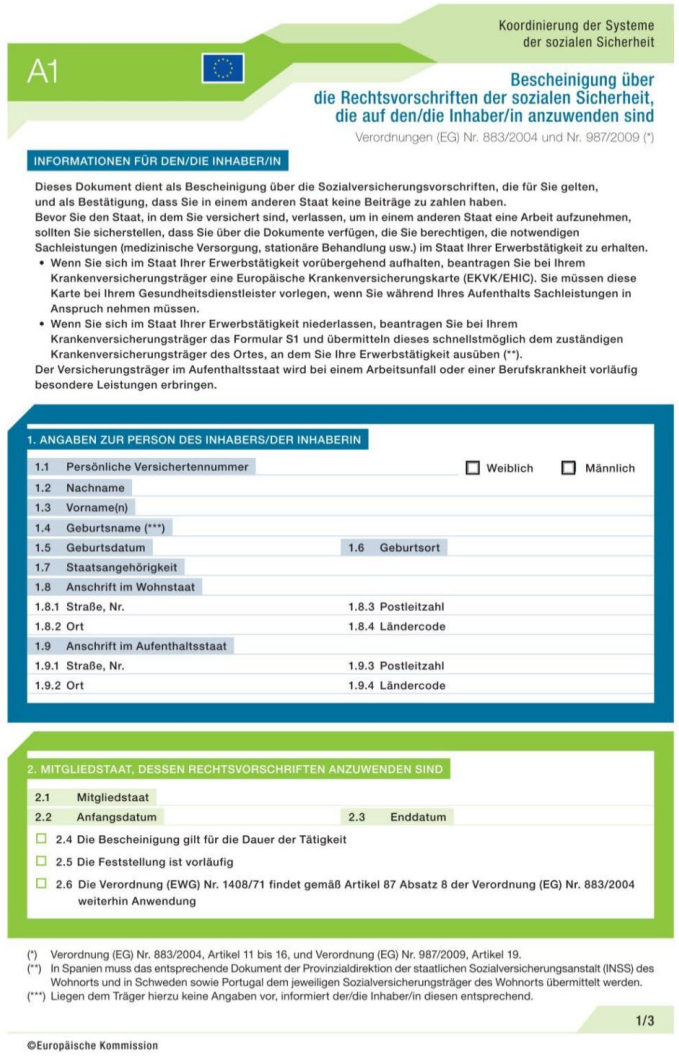
Situation 2:

Was muss vor Arbeitsbeginn geklärt sein?

Mitarbeitende im Ausland

- Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat (Erwerbsortsprinzip) Ausnahmen: Mehrfachtätigkeit oder Entsendung
- Wer gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren (Art. 16 Abs. 1 Vo 987/2009).
- Hat der/die Mitarbeitende den Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse die Versicherungsunterstellung.
- Hat der/die Mitarbeitende den Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, prüft der ausländische Träger die Versicherungsunterstellung.
- Bescheinigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften mittels Formular A1 (EU/EFTA) oder Certificate of Coverage (Vertragsstaaten)

Bescheinigung A1 und CoC



Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

A1

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.
Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1	Persönliche Versichertennummer	☐ Weiblich	☐ Männlich
1.2	Nachname		
1.3	Vorname(n)		
1.4	Geburtsname (***)		
1.5	Geburtsdatum	1.6 Geburtsort	
1.7	Staatsangehörigkeit		
1.8	Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1	Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2	Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9	Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1	Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2	Ort	1.9.4 Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1	Mitgliedstaat		
2.2	Anfangsdatum	2.3 Enddatum	

☐ 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit

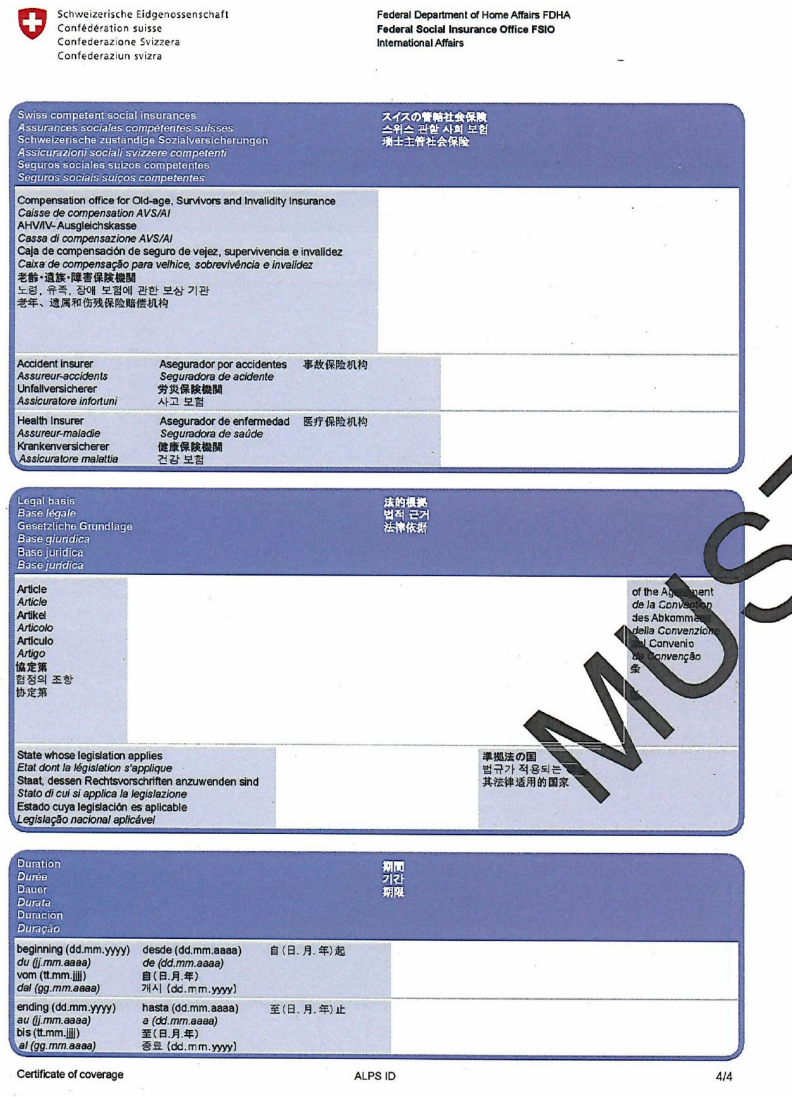
☐ 2.5 Die Feststellung ist vorläufig

☐ 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

1/3

©Europäische Kommission



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs

Swiss competent social insurances
Assurances sociales compétentes suisses
Schweizerische zuständige Sozialversicherungen
Assicurazioni sociali svizzere competenti
Seguros sociales suizos competentes
Seguros sociais suíços competentes
スイスの管轄社会保険
스위스 관할 사회 보험
瑞士主管社会保险

Compensation office for Old-age, Survivors and Invalidity Insurance
Caisse de compensation AVS/AI
AHV/IV-Ausgleichskasse
Cassa di compensazione AVS/AI
Caja de compensación de seguro de vejez, supervivencia e invalidez
Caixa de compensação para velhice, sobrevivência e invalidez
老齢・遺族・障害保険機関
노령, 유족, 장애 보험에 관한 보상 기관
老年、遗属和伤残保险赔偿机构

Accident insurer / *Assureur-accidents* / Unfallversicherer / *Assicuratore infortuni*: Asegurador por accidentes / *Seguradora de acidente* / 労災保険機関 / 사고 보험 / 事故保险机构

Health insurer / *Assureur-maladie* / Krankenversicherer / *Assicuratore malattia*: Asegurador de enfermedad / *Seguradora de saúde* / 健康保険機関 / 건강 보험 / 医疗保险机构

Legal basis / *Base légale* / Gesetzliche Grundlage / *Base giuridica* / Base jurídica / *Base jurídica*
法的根拠 / 법적 근거 / 法律依据

Article / *Article* / Artikel / *Articolo* / Artículo / *Artigo* / 協定第 / 협정의 조항 / 协定第

of the Agreement / *de la Convention* / des Abkommens / *della Convenzione* / del Convenio / *da Convenção* / 条

State whose legislation applies
Etat dont la législation s'applique
Staat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind
Stato di cui si applica la legislazione
Estado cuya legislación es aplicable
Legislação nacional aplicável
準拠法の国 / 법규가 적용되는 / 其法律适用的国家

Duration / *Durée* / Dauer / *Durata* / Duración / *Duração*
期間 / 기간 / 期限

beginning (dd.mm.yyyy) / *du (jj.mm.aaaa)* / vom (tt.mm.jjjj) / *dal (gg.mm.aaaa)*: desde (dd.mm.aaaa) / *de (dd.mm.aaaa)* / 自（日.月.年）起 / 개시 (dd.mm.yyyy)

ending (dd.mm.yyyy) / *au (jj.mm.aaaa)* / bis (tt.mm.jjjj) / *al (gg.mm.aaaa)*: hasta (dd.mm.aaaa) / *a (dd.mm.aaaa)* / 至（日.月.年）止 / 종료 (dd.mm.yyyy)

MOSTRA

Certificate of coverage ALPS ID 4/4

Mitarbeitende im Ausland

- Formulare A1 und CoC prüfen: Korrekte Erfassung (Personalien, Arbeitgeber und Gültigkeitsdauer)
- Bei Ablauf frühzeitig eine Verlängerung beantragen
- Weitere Versicherungen informieren (Pensionskasse, UVG und ggf. Krankentaggeld)

Ein Mitarbeiter arbeitet im Ausland

2

AUSLAND

Kurz zusammengefasst:

- Wohnsitz und Ort der Tätigkeit(en) prüfen
- Sozialversicherungsunterstellung klären
- Bescheinigungen (A1 oder CoC) verlangen und prüfen

Vertiefung am Infopoint «Ausland»

Ein Mitarbeiter ist Vater geworden

3

EO / FAK

Situation 3:

Welche Angaben braucht es für die korrekte Anmeldung?

Erwerbsersatz und Familienzulagen

- Anmeldungen auf EaE (Entschädigung des anderen Elternteils) und Familienzulage mit der Geburtsurkunde des Kindes einreichen
- Weiterleitung der Zulagen an den Arbeitnehmenden sicherstellen (Gutschrift mit dem Lohn)
- Zusätzliche Leistungsansprüche im Rahmen des Arbeitsvertrages prüfen (z. B. Geburtszulagen oder ergänzende Familienzulagen)

Ein Mitarbeiter ist Vater geworden

3

EO / FAK

Kurz zusammengefasst:

- Anmeldungen mit entsprechenden Beilagen einreichen
- Korrekte Auszahlung an MA sicherstellen
- Ergänzende Leistungen (arbeits- oder gesamtarbeitsvertraglich) prüfen

Vertiefung am Infopoint
«EO / FAK»

Eine Mitarbeiterin plant die Frühpensionierung

4

PENSIONIERUNG

Situation 4:

Welche Fragen müssen frühzeitig geklärt warden?

Frühpensionierung

- Klärung des Austrittsdatums
- Infos zur Frühpensionierung (AHV, BVG, etc.) abgeben (ggf. auf externe Infoveranstaltungen verweisen)
- Infos zur Renten(voraus)berechnung abgeben. Weitere Informationen zur AHV-Rente sind auf unserer Website zu finden: Pensionierung
- Mitarbeitende über Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters aufklären
- Berechnung einer allfälligen Austrittsleistung (bei Rentenleistungen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen)
- Bei Weiterarbeitung nach dem Referenzalter Fragen nach der Abrechnung des Freibetrages klären

Eine Mitarbeiterin plant die Frühpensionierung

4

PENSIONIERUNG

Kurz zusammengefasst:

- Austritt und letzte Lohnzahlung (inkl. allfälliger Austrittsleistung) planen
- Beitragsfragen rechtzeitig klären (bei frühzeitiger Pensionierung)
- Hinweis auf Vorbereitungskurse Pensionierung
- Rentenberechnung beantragen

Vertiefung am Infopoint «Pensionierung»

Ein Mitarbeiter verlässt das Unternehmen

5

AUSTRITT

Situation 5:

Was gehört auf eine Austritts-Checkliste?

Austritt aus dem Unternehmen

- Austrittsdatum klären und Austritt im Lohnprogramm erfassen
- Beendigung von Familienzulagen an Familienausgleichskasse melden
- Meldung an Pensionskasse vornehmen
- Anspruch auf Abgangsleistungen prüfen und Beitragspflicht klären. Besonderes Augenmerk in Bezug auf Beitragsentrichtung auf unechten Mitarbeiterbeteiligungen, welche erst bei Ausübung beitragspflichtig werden.

Ein Mitarbeiter verlässt das Unternehmen

5

Austritt

Kurz zusammengefasst:

- Austrittsdatum und Schlussabrechnung beachten
- Beitragsrelevante Lohnbestandteile prüfen
- Abmeldung von Familienzulagen vornehmen
- Personal- und Versicherungsdaten abschliessen

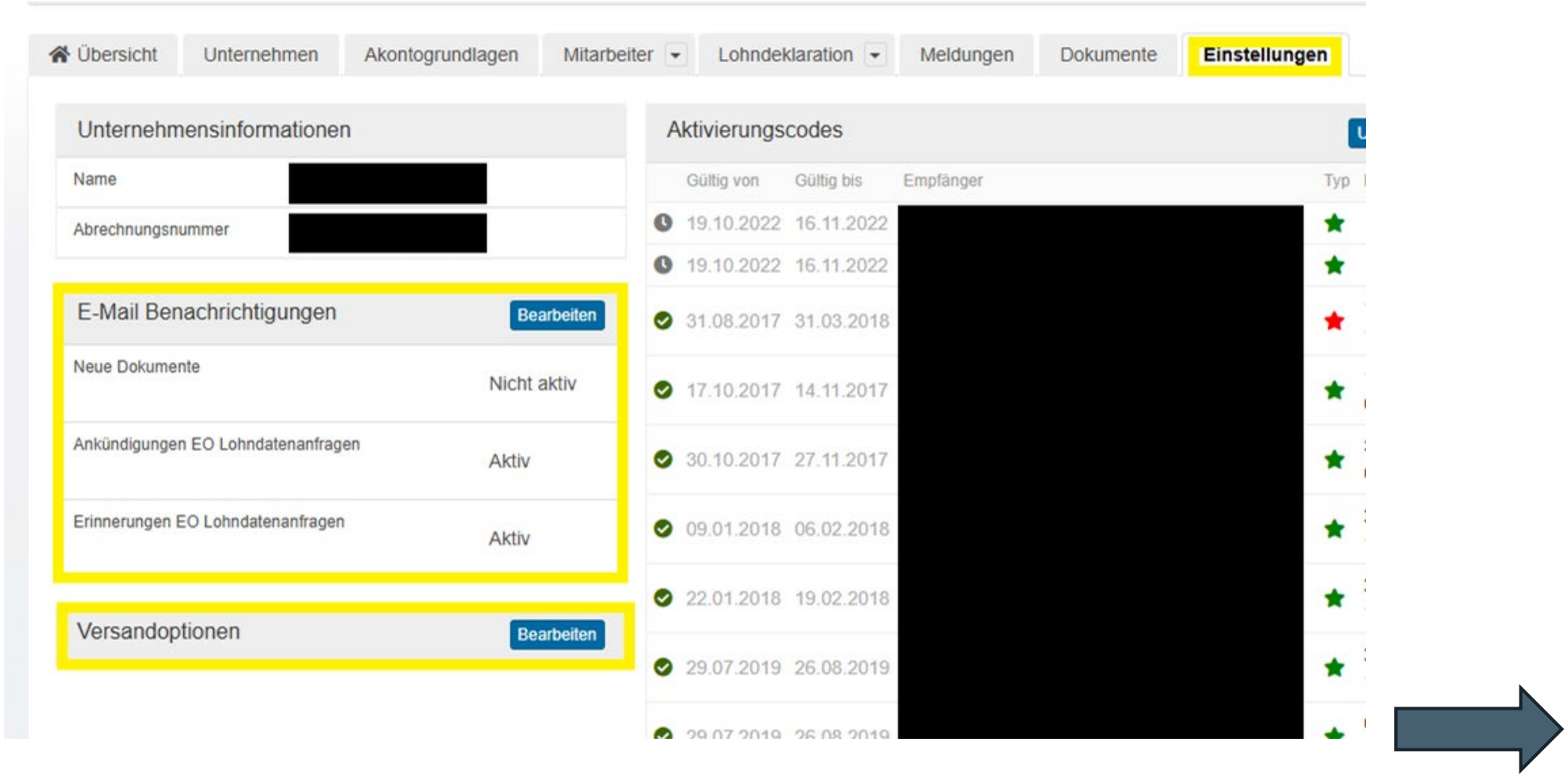
Vertiefung am Infopoint
«Ein- und Austritt»

Neu in AHVeasy: Dokumente individuell einstellen

- Neu können Sie für ausgewählte Dokumententypen festlegen, dass Sie diese ausschliesslich über AHVeasy erhalten – ohne zusätzlichen Postversand.
- Unter *Einstellungen* → *Versandoptionen* → *Bearbeiten* können Sie Ihre Präferenzen festlegen.
- Sie können wählen, ob Sie über neu eingegangene Dokumente per E-Mail informiert werden möchten.



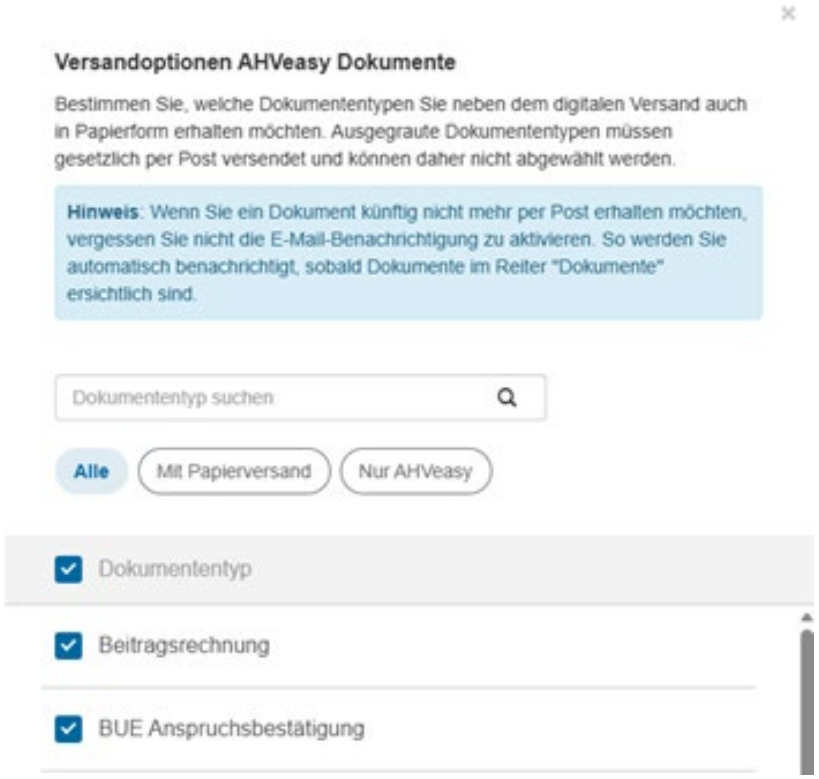
Neu in AHVeasy: Dokumente individuell einstellen



Neu in AHVeasy: Dokumente individuell einstellen

- Wenn Sie *Versandoptionen → Bearbeiten* anwählen:
  Entfernen Sie das Häkchen bei jenen Dokumententypen, die Sie künftig ausschliesslich über AHVeasy erhalten möchten.

- Ausgegraute Dokumententypen (z. B. Mahnungen) können nicht abgewählt werden, da sie aus gesetzlichen Gründen weiterhin auch per Post versendet werden müssen.



Neu in AHVeasy: Dokumente individuell einstellen

Wichtig zu wissen:

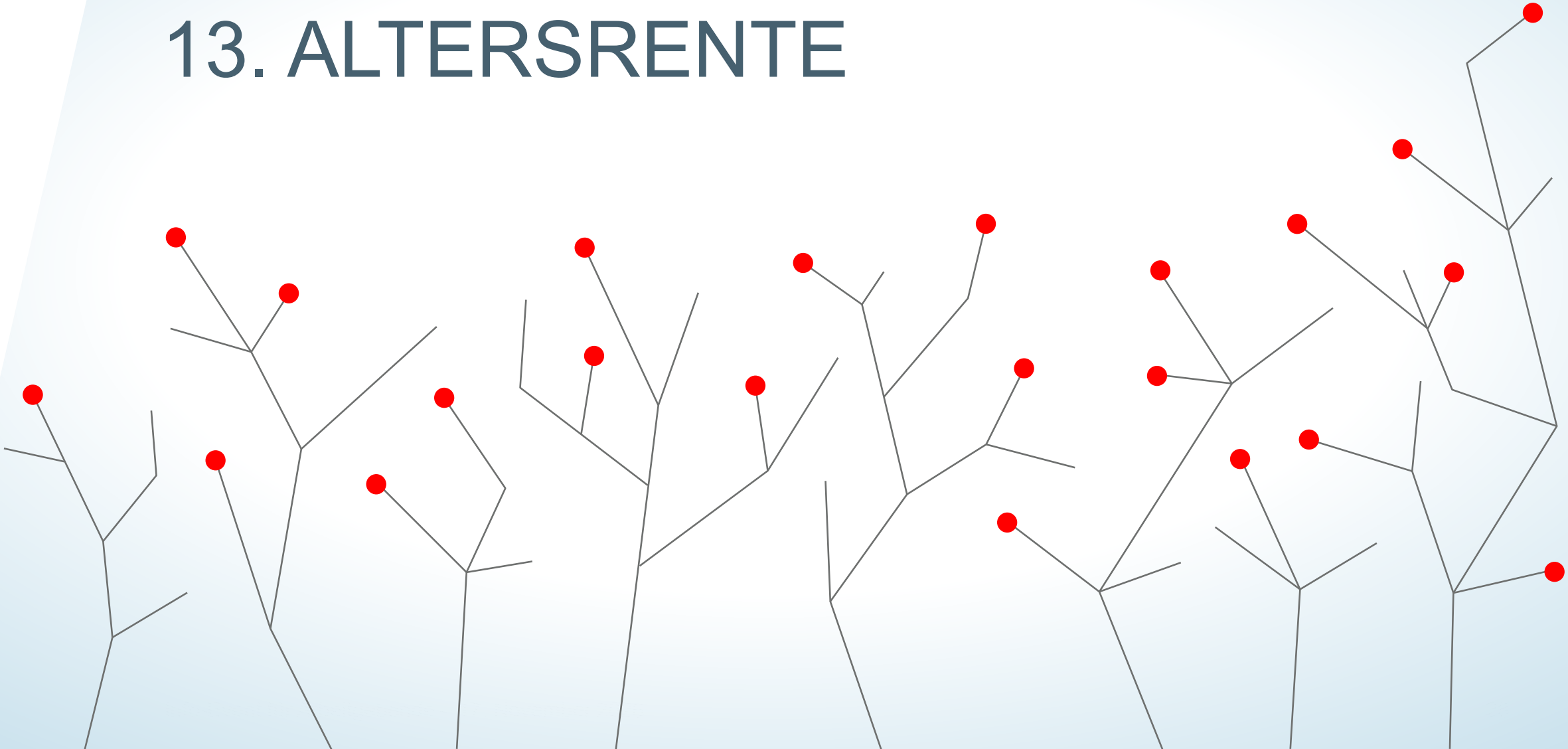
- Die Benachrichtigungen werden jeweils am Abend jenes Tages versendet, an dem das Dokument in AHVeasy bereitgestellt wurde. *Beispiel: Wenn ein Dokument mit Datum 17.11.2026 in AHVeasy hinterlegt wurde, wird die E-Mail erst am Abend des 17.11.2026 verschickt.*
- Wurde das Dokument bereits vor dem E-Mail-Versand geöffnet, erfolgt keine Benachrichtigung mehr.
- Die Benachrichtigungen erhalten alle registrierten Benutzerinnen und Benutzer mit entsprechender Berechtigung – nicht nur die Benutzeradministratoren.

INFOS ZUR AHV UND EO IM JAHR 2026

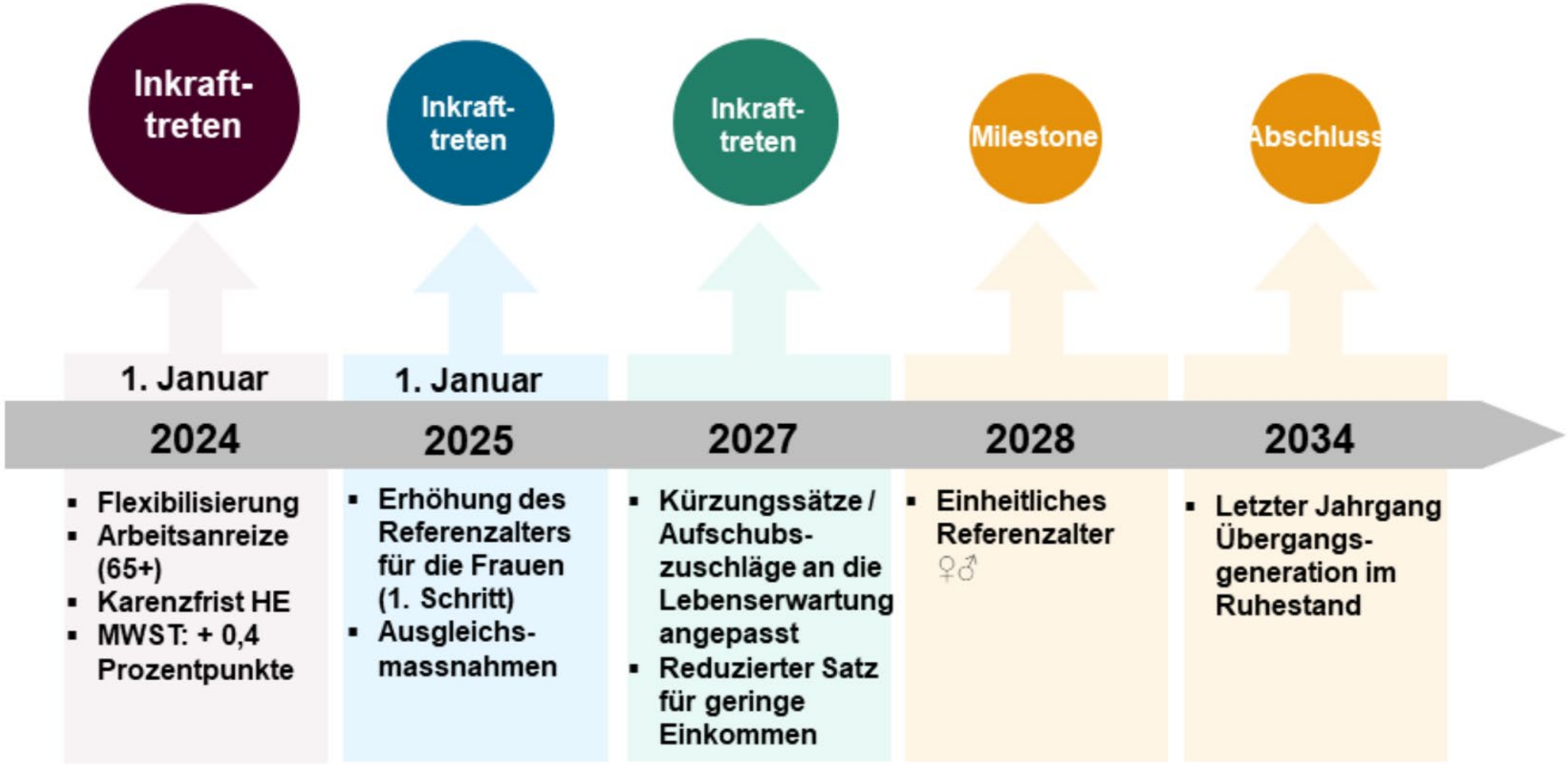
Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen



AHV: REFORM 21 UND 13. ALTERSRENTE



Reform AHV 21: drei Etappen



AHV 21 – 2. Etappe
Erhöhung Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht:

Jahr	Referenzalter Frauen	Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und folgende

AHV 21 – 2. Etappe: Zuschläge für Übergangsgeneration

- Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Rentenzuschlag.
- Dieser wird nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, der Beitragsdauer und nach dem Jahrgang abgestuft.
- Der monatliche Rentenzuschlag bei einer vollständigen Beitragsdauer (Skala 44) beträgt zwischen CHF 50 bis CHF 160.
- Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.
- Der Rentenzuschlag wird bei der Berechnung der Ergänzungs-leistung (EL) nicht berücksichtigt.

AHV 21 – 2. Etappe:
Reduzierte Kürzungssätze für Übergangsgeneration

Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Altersrente vorbeziehen, profitieren von reduzierten Kürzungssätzen.

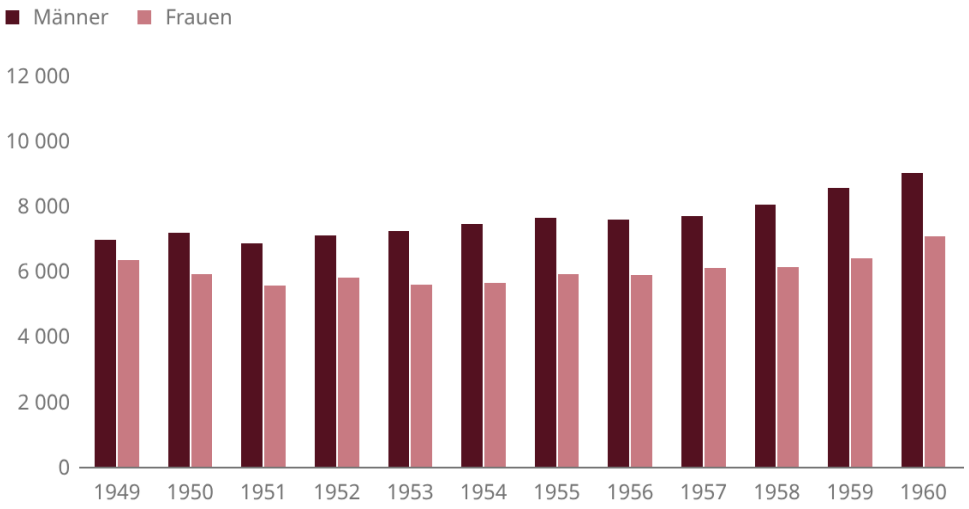
Durchschnittliches Jahreseinkommen	Vorbezug um 1 Jahr	Vorbezug um 2 Jahre	Vorbezug um 3 Jahre
Bis CHF 60'480	0.0 %	2.5 %	3.5 %
CHF 60'481 – CHF 75'600	2.0 %	4.5 %	6.5 %
Ab CHF 75'601	3.0 %	6.5 %	10.5 %

Vergleich: Ordentlicher Kürzungssatz (unabhängig vom DJE): 6.8 % (1 Jahr) / 13.6 % (2 Jahre)

AHV: Flexibler Rentenbezug
Zahlen bis 31.12.2025

G1: Anzahl Rentenvorbezüge nach Jahrgang

Stand Dezember 2025

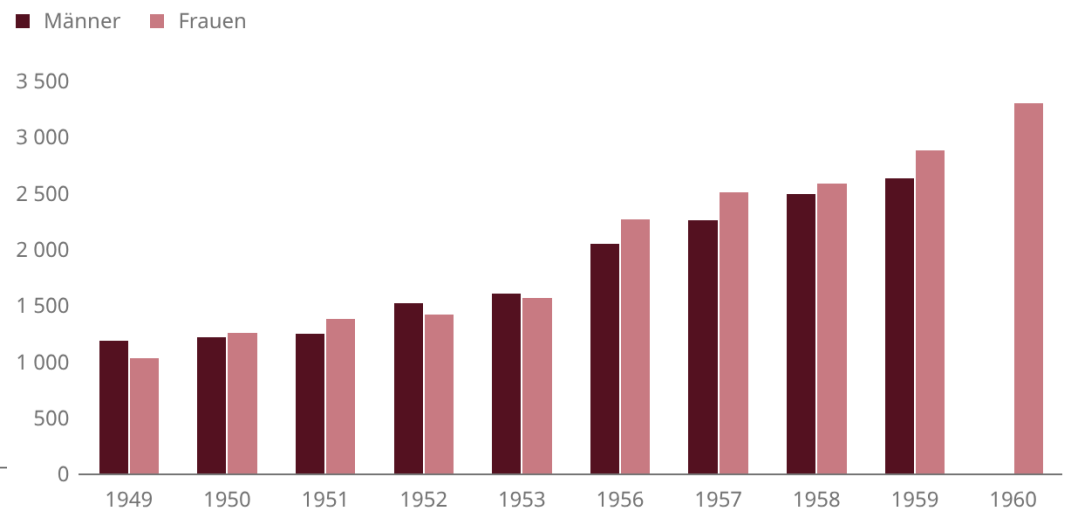


Die Jahrgänge 1949 bis 1958 (Männer) bzw. 1949 bis 1959 (Frauen) sind von den neuen Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen von «AHV 21» nicht betroffen.

Quelle: AHV-Statistik 2025

G2: Anzahl Rentenaufschübe nach Jahrgang

Stand Dezember 2025



Die Jahrgänge 1949 bis 1953 (Männer) bzw. 1949 bis 1954 (Frauen) sind von den Teilaufschubmöglichkeiten im Rahmen von «AHV 21» überhaupt nicht betroffen.

Quelle: AHV-Statistik 2025

© CHSS

13. AHV-Altersrente: Höhe

- Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlichen Altersrente.
- Kinder- und Zusatzrenten sowie spezielle Zuschläge (z. B. für Frauen der Übergangsgeneration AHV 21) werden dabei nicht berücksichtigt.
- Der Betrag wird auf ganze Franken gerundet.
- Eine genaue Berechnung ist erst im Dezember möglich, weil sich die Rente im Laufe des Jahres ändern kann.

13. AHV-Altersrente: Anspruch

- Alle Personen, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten automatisch auch die 13. Altersrente. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Dezember-Rente.
- Nur Altersrenten werden 13 x pro Jahr ausbezahlt. Hinterlassenenrenten (für Witwen, Witwer, Waisen) und Invalidenrenten bleiben weiterhin bei 12 Zahlungen pro Jahr.
- Vergleichsrechnung bei Personen, die eine Witwen-/Witwerrente beziehen und das AHV-Referenzalter erreichen. Ausbezahlt wird die Rente, welche den höheren Betrag pro Jahr ergibt.

13. AHV-Altersrente: Berechnungsbeispiel

- Franz ist seit 3 Jahren Bezüger einer AHV-Altersrente.
- Seine Frau Gabi erhält ab August 2026 die Altersrente.
- In diesem Moment erfolgt das Splitting und die Plafonierung der beiden Renten.



13. AHV-Altersrente Berechnungsbeispiel

Rente Franz

AHV-Rente Januar bis Juli	(7 x CHF 2’520)	CHF 17’640
AHV-Rente August bis Dezember	(5 x CHF 1’890)	CHF 9’450

Rente Gabi

AHV-Rente August bis Dezember	(5 x CHF 1’890)	CHF 9’450

Höhe der 13. Rente

Franz (17’640 + 9’450 = 27’090 : 12)	**CHF 2’258**
Gabi (9’450 : 12)	**CHF 788**

13. AHV-Altersrente: Finanzierung

- Die Volksinitiative machte keine Angaben zur Finanzierung der 13. AHV-Rente.
- Ohne zusätzliche finanzielle Mittel werden die Ausgaben der AHV laut Finanzperspektiven ab 2026 die Einnahmen übersteigen.
- Im Juni 2026 hat sich das Parlament für eine Teilfinanzierung der 13. AHV-Rente durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgesprochen.

13. AHV-Altersrente: Finanzierung

- Der Normalsatz soll von 8,1 auf 8,5 % steigen, der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 auf 4 %. Der reduzierte Satz für Güter des täglichen Bedarfs bleibt bei 2,6 %.
- Die Schweizer Bevölkerung wird am 29. November 2026 über die Vorlage abstimmen. Die Mehrwertsteuererhöhung dürfte daher nicht vor 2028 in Kraft treten.
- Da die vorgeschlagene Finanzierung nicht ausreicht, werden zusätzliche Massnahmen in die Reform AHV2030 aufgenommen, die sich derzeit in der Vernehmlassung befindet.

DIGITALISIERUNG EO

Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen



Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung EO

- Dienstleistende in der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» können ab 2026 ihre Anmeldungen für Erwerbsersatzleistungen (EO-Taggelder) digital einreichen.
- Die heutige EO-Anmeldung auf Papier wird abgeschafft.
- Die Beantragung von anderen Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung (Mutterschaft, Entschädigung des andern Elternteils, ...) ist von den Änderungen nicht betroffen.

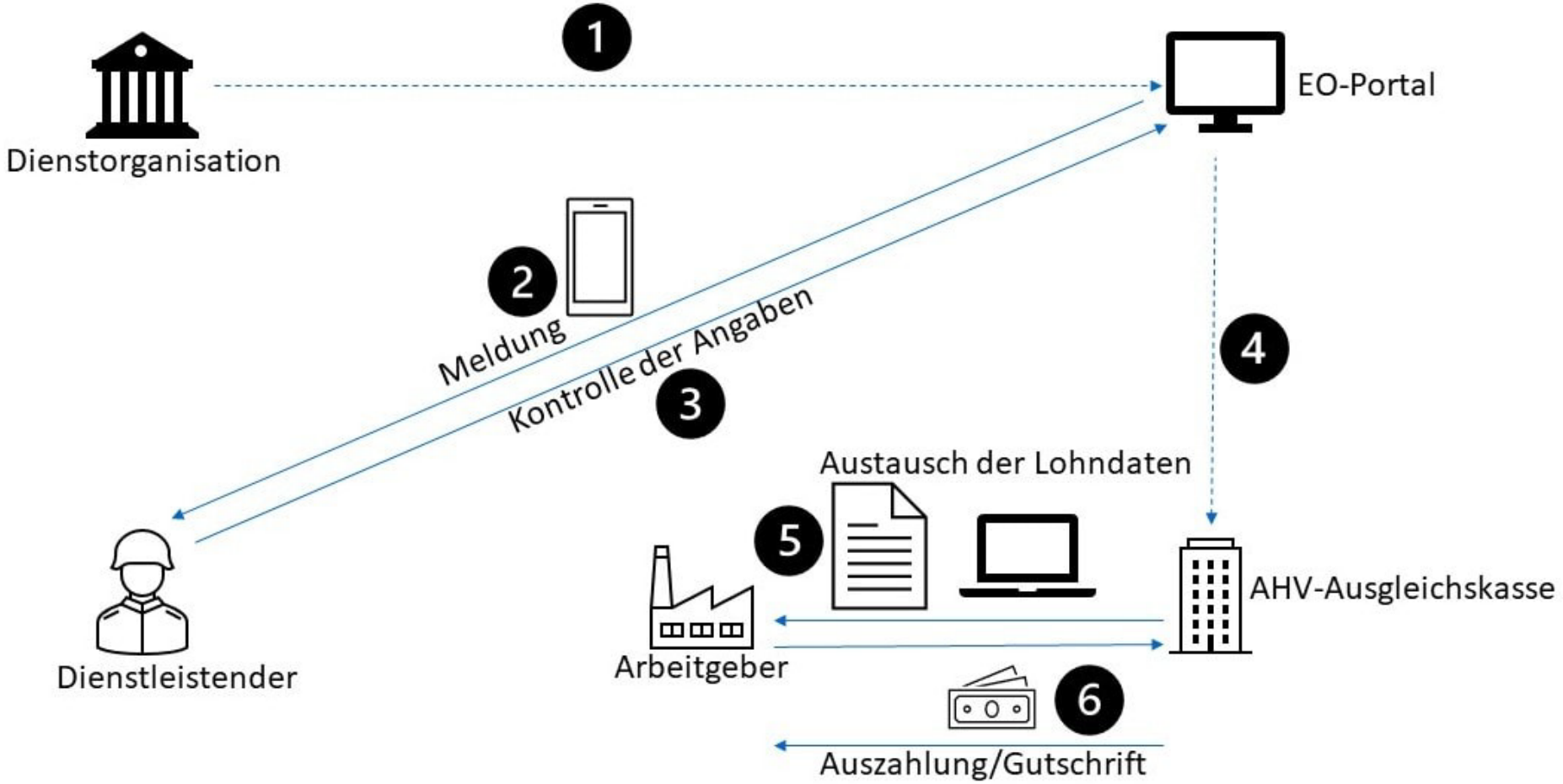
→ Digitales EO-Anmeldungsverfahren ab 2026 | Leistungen der EO-MSE-EAE-BUE-AdopE | Sozialversicherungen | Informationsstelle AHV/IV

Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung EO

Digitaler Prozess zur Erfassung der EO-Anmeldungen

- Jugend + Sport: seit Februar 2026
- Zivildienst: seit Juni 2026
- Zivilschutz: seit November 2026
- Militärdienst: ab Frühjahr 2027

Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung EO



WAS ÄNDERT SICH AUF 1. JANUAR 2027?

Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen



Erhöhung der AHV- und IV-Renten

- Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angezeigt ist.
- Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und berücksichtigt die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission.
- Der Bundesrat hat die Renten 2025 zuletzt angepasst, als er die AHV/IV-Mindestrente auf CHF 1’260 festsetzte.
- Auf das Jahr 2027 erfolgt eine neue Rentenanpassung, welche auch Einfluss auf alle daraus abgeleiteten Grenzbeträge (z. B. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen) hat.

Anpassung der AHV- und IV-Renten auf 1. Januar 2027

Erhöhung der AHV/IV-Renten um 1,59 %

1.	Minimale Altersrente	**CHF 1’280** (bisher CHF 1’260)
2.	Maximale Altersrente	**CHF 2’560** (bisher CHF 2’520)
3.	Max. Betrag der plafonierten Renten	**CHF 3’840** (bisher CHF 3’780)

- Die Rentenerhöhung führt zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 1’055 Mio.

Anpassung Mindestbeitrag AHV/IV/EO auf 1. Januar 2027

Erhöhung der Mindestbeiträge für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

• Mindestbeitrag für NE/SE	**CHF 541** (bisher CHF 530)
• Maximalbeitrag für NE	**CHF 27’050** (bisher CHF 26’500)
• Sinkende Beitragsskala für SE	**CHF 10’300 – CHF 61’500** (bisher CHF 10’100 – 60’500)

Anpassungen in der beruflichen Vorsorge auf 1. Januar 2027

Erhöhung der Grenzbeträge im BVG

- Eintrittsschwelle **CHF 23’040** (bisher CHF 22’680)
- minimaler koordinierter Lohn **CHF 3'840** (bisher CHF 3’780)
- Koordinationsabzug (Jahresbetrag) **CHF 26'880** (bisher CHF 26’460)
- obere Limite des Jahreslohns **CHF 92'160** (bisher CHF 90’720)

Erhöhung der Grenzbeträge in der Säule 3a

- bei Zugehörigkeit zu einer VE* **CHF 7’373** (bisher CHF 7’258)
- ohne Zugehörigkeit zu einer VE* **CHF 36'864** (bisher CHF 36’288

*Vorsorgeeinrichtung

Anpassungen in der beruflichen Vorsorge auf 1. Januar 2027

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge werden an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst. Künftig ist die Anpassung an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt.

- Die seit 2023 laufenden Renten werden erstmals angepasst.
  Sie werden um 2,1 % erhöht.
- Per 1.1.2026 erstmals angepasste Renten werden um 1,0 % erhöht.
- Per 1.1.2025 letztmals angepasste Renten werden um 1,2 % erhöht.
- Für Renten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch.

AKTUELLES AUS DEN SOZIALVERSICHERUNGEN

Romana Zimmermann, Direktorin



Diese Themen beschäftigen uns

1. Reform AHV2030
2. IV-Integrationsreform
3. Volksinitiative Abschaffung Rentenplafonierung
4. Reform Witwen- und Witwerrenten
5. EL für Hilfe und Betreuung zu Hause
6. Änderung EG ELG
7. Angleichung EO-Leistungen für Eltern
8. Kita-Vorlage
9. Digitale Plattform 1. Säule

Reform AHV2030

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2026 die Vernehmlassung zur Reform AHV2030 eröffnet. Die Vernehmlassung ist inzwischen abgeschlossen.

Die Reform soll:

- die finanzielle Lage der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 langfristig stabilisieren
- die AHV an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen
- das Beitragssystem verbessern
- die Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus fördern
- das Referenzalter unverändert lassen

→AHV2030: Die AHV stabilisieren und modernisieren

IV-Integrationsreform

- Nächste IV-Reform (Integrationsreform): Der Bundesrat verabschiedete am 11. Februar 2026 die Leitlinien.
- Im Fokus: Arbeitsplatzerhalt, Integration und Reintegration, insbesondere von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Geplant: Neue Integrationsleistung und verstärkte Begleitung
- Finanzierung: Stabilisierung durch Ausgabensenkungen und höhere Einnahmen (insbesondere Lohnbeiträge)
- Vernehmlassung: Läuft vom 4. November 2026 bis zum 4. Februar 2027.

→ Integrationsreform

Volksinitiative zur Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehepaare

- Die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» verlangt unter anderem die Aufhebung der Plafonierung der AHV- und IV-Renten für Ehepaare.
- Zudem sollen nichterwerbstätige verheiratete Versicherte wieder Beiträge bezahlen.
- Der Bundesrat hat sich für eine Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag ausgesprochen.

→ *Volksinitiative zur Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehepaare*

Reform der Witwen- und Witwerrenten

- Die Hinterlassenenrenten sollen sich stärker an der Betreuungs- und Erziehungszeit für Kinder ausrichten.
- Die Anspruchsregelungen sollen unabhängig von Geschlecht und Zivilstand ausgestaltet werden.
- Die Vorlage befindet sich weiterhin im politischen Prozess.

→Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Ergänzungsleistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

- Mit einer Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes werden Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause künftig schweizweit einheitlich über die Ergänzungsleistungen finanziert.
- Ziel ist es, selbstbestimmtes Wohnen zu fördern und Heimeintritte möglichst zu verzögern oder zu vermeiden.
- Das Inkrafttreten der Gesetzesrevision ist gestaffelt ab 2027 geplant.

→Ergänzungsleistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause – was gilt künftig? - Soziale Sicherheit CHSS

Änderung des EG ELG

- Die Höchstbeträge für die Anrechnung der Heimtaxen werden angepasst.
- Die Heimtaxen sollten in der Regel wieder durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.
- Die Neuerung sollte auf 2028 in Kraft treten.

→ Geschäftsverzeichnis - Kanton Zug

Angleichung der EO-Leistungen für Eltern

- Das Parlament hat eine Revision des Erwerbsersatzgesetzes beschlossen. Damit werden die Leistungen der EO für verschiedene Anspruchsgruppen angeglichen.
- Neu haben Eltern, die einen über die EO entschädigten Urlaub beziehen, unter anderem Anspruch auf Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten.
- Zudem wird die Betreuungsentschädigung bei einer Hospitalisierung des Kindes ausgeweitet.
- Die Änderungen treten am 1. Juli 2027 in Kraft.

→Angleichung der Erwerbsersatzleistungen für Eltern: Bundesrat setzt Änderungen per 1. Juli 2027 in Kraft

Kita-Vorlage

- Mit der Vorlage zur Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung sollen die familienergänzende Betreuung weiterentwickelt und die Kantone finanziell unterstützt werden.
- Vorgesehen ist unter anderem eine Betreuungszulage auf Grundlage des Familienzulagengesetzes.

→Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG)

Digitale Plattform in der ersten Säule

- Mit dem Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sollen die Digitalisierung und der sichere Datenaustausch in der ersten Säule vorangetrieben werden.
- Die geplante «E-Plattform 1. Säule» soll Versicherten künftig einen einfachen und sicheren Zugang zu ihren AHV- und IV-Daten ermöglichen.
- Die Plattform soll frühestens 2028 zur Verfügung stehen.

→ Verstärkte Digitalisierung von AHV und IV erleichtert den Zugang für Bürgerinnen und Bürger und spart Kosten

DANKE FÜR IHR INTERESSE!

